

(Berichterstatter Abg. Nentsch.)

Ich bitte das Hohe Haus, dem vorliegenden Antrage Nr. 350 zuzustimmen.

Präsident: Das Wort wird nicht begehrt. Ich schließe die Debatte.

Will die Kammer beschließen: die Petitionen der Gemeinde Kammenau und Genossen, soweit sie auf die Erbauung einer Industriebahn von Großröhrsdorf bis Kammenau gerichtet sind, der Königl. Staatsregierung zur Kenntnissnahme zu überweisen, die weiter gehenden Wünsche aber zurzeit auf sich beruhen zu lassen? Einstimmig.

Punkt 5 der Tagesordnung: Schlußberatung über den mündlichen Bericht der Finanzdeputation B über die Petition des Gutsbesizers Karl Schiebad in Commerau, Anlegung eines Überganges über die Staats-eisenbahnlinie Königswartha-Landesgrenze betreffend. (Drucksache Nr. 357.)

Berichterstatter Herr Abg. Nentsch.

Ich gebe auch hier dem Herrn Berichterstatter das Wort und eröffne damit die Debatte.

Berichterstatter Abg. Nentsch: Meine Herren! Der Gutsbesitzer Karl Schiebad in Commerau bei Königswartha hatte vor dem Bau der Eisenbahnlinie Königswartha-Landesgrenze drei Zugangswege zu seinen in einem großen Plane liegenden Grundstücken, welche durch den Bahnbau, da man natürlich aus Betriebs-sicherheitsgründen nur die notwendigsten Übergänge beibehalten kann, in einen Überfahrtsweg über den Bahnkörper in Schienenhöhe zusammengezogen worden sind. Zwei andere Grundeigentümer sind mit auf den Übergang verwiesen worden. Darüber beschwert sich Petent und wünscht zugleich, an einer anderen Stelle einen neuen Übergang hergestellt zu haben. Bei der Enteignung habe er seine Wünsche geltend gemacht, sie seien aber unberücksichtigt geblieben. Er habe auch dagegen bei der Königl. Kreishauptmannschaft Bauzen Einspruch erhoben, aber ebenfalls erfolglos. Er will nun ein „Obergutachten“ herbeigeführt haben und wendet sich zur Erlangung eines zweiten Überganges über die Bahn an den Landtag. Ich glaube aber, daß sich Petent über das Obergutachten, soweit der Landtag imstande ist, ein solches überhaupt abzugeben, nicht besonders freuen wird.

Die Finanzdeputation B behandelte das Gesuch in zwei Sitzungen und erbat sich von der Regierung eine

genaue Darlegung des Sachverhaltes mit Beifügung eines Lageplanes. Das am 26. März eingegangene, nicht sehr lange Schreiben hat folgenden Wortlaut:

„Schiebad ist Eigentümer der auf dem beige-fügten Plane kenntlich gemachten Flurstücke 73, 108, 123 und 124 der Flur Commerau.

Vor der Erbauung der Bahnlinie Königswartha-Landesgrenze hatte Schiebad von seinem jetzt links der Bahn gelegenen Gehöfte (Nr. 73) aus drei Zugänge zu seinen jetzt rechts der Bahn gelegenen, 12,8 ha umfassenden Feldern (Nr. 108, 123 und 124), und zwar bei den Stationen 30+40, 31+5 und 32+20. Beim Bahnbau sind im Enteignungsverfahren die beiden letztgenannten Übergänge eingezogen und der gesamte Verkehr auf den Übergang bei Station 30+40 verwiesen worden. Außerdem ist auf diesen Übergang noch der Verkehr der Flurstücke 107 a (Besitzer Schiemann) sowie des Flurstücks 107 und eines Teiles des Flurstücks 103 (zum Rittergute Königswartha gehörig) verwiesen worden. Der hiergegen erhobene Widerspruch Schiebads wurde von der Enteignungsbehörde mit der Begründung abgewiesen, daß die Schaffung eines weiteren Überganges mit Rücksicht auf den Bahnbetrieb nicht angängig sei und daß nach Sachverständigengutachten eine Überlastung des Überganges und daran anschließenden Wirtschaftsweges nicht eintreten werde. Die von Schiebad angerufene Kreishauptmannschaft Bauzen trat auf Grund eigener Beurteilung dem Enteignungsfachverständigen darin bei, daß ein Übergang für die in Betracht kommenden insgesamt rund 19 ha großen Grundstücke genüge. Sie fügte hinzu, daß dem Schiebad allerdings bei Schaffung eines von ihm allein zu benutzenden Überganges gewisse Beschwerlichkeiten erspart werden würden. Dieser Gesichtspunkt müsse aber hinter der Erwägung zurücktreten, daß Übergänge über die Eisenbahnschienen, soweit sie nicht unbedingt nötig seien, aus betriebstechnischen und allgemeinen Sicherheitsgründen überhaupt zu vermeiden seien. Der Refurs Schiebads wurde hiernach verworfen. Die Beschreitung des Rechtsweges gegenüber dieser Entscheidung war nach § 17 des Enteignungsgesetzes ausgeschlossen. Schiebad wandte sich nun an das Finanzministerium mit der Bitte, ihm einen Übergang zur alleinigen Benutzung zuzuweisen. Das Finanzministerium lehnte dies nach eingehender Prüfung des Sachverhaltes ab, indem es der übereinstimmenden Ansicht der Enteignungsbehörde und der Kreishauptmannschaft beitrug. Schließlich wurde im Beratungstermine mit Schiebad ein Abkommen getroffen, wonach er für die ihm erwachsenden Unbequemlichkeiten und Mehrkosten für Wegeunterhaltung und Befestigung eine einmalige Entschädigung von 300 M. sowie einige Kubikmeter vom Bahnbau übriggebliebenen guten Boden zu Veränderungen an seinem Wirtschaftswege erhielt. Schiebad verzichtete dagegen ausdrücklich auf alle weiteren Entschädigungen für die infolge der Einziehung der